

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3164

Bregenz, am 4. September 1984

An das
Bundesministerium für Finanzen

1011 W i e n

Dr. Wasserkauer

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. 45 -GE/19 84

Datum: 12. SEP. 1984

Verteilt 1984-09-13 *Stromer*

Betrifft: Abgabenänderungsgesetz 1984, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 25.7.1984, GZ. 06 0102/8-IV/6/84

Zum übermittelten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984 wird wie folgt Stellung genommen:

Trotz der zum Teil nicht unerheblichen Steuerausfälle, die für Länder und Gemeinden mit dem Wirksamwerden des vorgelegten Gesetzesentwurfes verbunden sein werden, erhebt das Amt der Landesregierung keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den vorliegenden Entwurf, da die vorgesehenen Maßnahmen im Interesse der einzelnen Steuersubjekte, des Umweltschutzes, der Verwaltungsvereinfachung oder der Wirtschaft durchaus vertretbar und wünschenswert erscheinen. Unberührt davon bleibt selbstverständlich die Verhandlungspflicht des Bundes mit den Finanzausgleichspartnern gemäß § 5 FAG. 1979.

Im einzelnen ergeben sich noch folgende Bemerkungen:

Einkommensteuergesetz 1972:

1. Zu Art. I Z. 1:

Durch die in Aussicht genommene Novelle soll der § 3 Z. 5 insofern ergänzt werden, als in Zukunft auch die für Forschungstätigkeiten im Ausland gewährten Beihilfen aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln eines Fonds im Sinne des § 4 Abs. 4 Z. 5 lit. b von der Steuerpflicht ausgenommen werden sollen. Im Hinblick auf die Bedeutung der Forschungstätigkeit für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft ist die Beseitigung der Steuerpflicht von

Zuwendungen für Forschungstätigkeiten im Ausland zu begrüßen, die einschlägigen Bestimmungen des § 3 Z. 5 bzw. des § 4 Abs. 4 Z. 5 sind aber nach wie vor zu eng gefaßt.

Nach den eben zitierten Gesetzesbestimmungen sind jene Bezüge aus öffentlichen Mitteln von der Einkommensteuer befreit, die von den durch Bundesgesetz errichteten Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind, gewährt werden. In der Praxis handelt es sich dabei primär um die vom Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft gewährten Förderungsbeiträge zur Realisierung betrieblicher Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

Nach wie vor der Steuerpflicht unterliegen aber die von den Ländern gewährten Förderungsbeiträge zur Unterstützung betrieblicher Forschungsprojekte. So gewährt beispielsweise das Land Vorarlberg im Rahmen der Forschungsförderungsaktion Förderungsbeiträge, die in der Aufstockung der vom Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft gewährten Beiträge bestehen. Im Interesse einer effizienten Förderung der gewerblichen Forschung muß daher dringend gefordert werden, daß in Zukunft auch die aus öffentlichen Mitteln der Länder gewährten Beiträge von der Steuerpflicht ausgenommen werden. Es liegt wohl nicht im Interesse der Sache, wenn auf der einen Seite durch die Länder öffentliche Mittel für die Unterstützung der gewerblichen Forschung bereitgestellt werden, auf der anderen Seite aber Teile dieser Beiträge über den Weg der Besteuerung wieder an den Bund abzuführen sind.

Dieselbe Problematik stellt sich im übrigen auch bei der Gewährung von Beiträgen für Investitionen, die dem Umweltschutz dienen. Das Land Vorarlberg gewährt für Investitionen zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigungen einen Zuschuß in Höhe von maximal 50 % der umweltrelevanten Investitionskosten. Da eine entsprechende Steuerbefreiung dieser Zuschüsse nicht gegeben ist, unterliegen sie voll der Besteuerung. Dasselbe gilt auch für Beiträge des Umweltfonds des Bundes. Im Interesse einer effizienten Förderung von Umweltschutzmaßnahmen sowie im Hinblick auf die Dringlichkeit entsprechender Maßnahmen zum Schutz der Umwelt erscheint es dringend erforderlich, die einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes entsprechend weiter zu fassen und auch Beihilfen dieser Art von der Steuerpflicht auszunehmen.

2. Zu Art. I. Z. 3:

Es wird die Auffassung vertreten, daß Investitionsentscheidungen in erster Linie von der Ertragsituation und den Konjunkturerwartungen und nur am Rande von steuerlichen Investitionsanreizen beeinflusst werden. Demnach wird die Erhöhung der vorzeitigen Abschreibung von 60 % auf 80 % bei umweltschutzorientierten Investitionen für sich allein betrachtet voraussichtlich keinen spürbaren Investitionsanreiz darstellen.

3. Zu Art. I. Z. 10:

Gegen die Erweiterung des Kataloges der freiberuflichen Tätigkeit ist nichts einzuwenden. Die vorgeschlagene Regelung dürfte jedoch für Sondergebühren des nicht ärztlichen Fachpersonals bei Unterstellung von gewerblichen Einkünften eine nicht unerhebliche steuerliche Schlechterstellung bedeuten.

Gewerbsteuergesetz 1953:

Zu Art. I Z. 4:

So erfreulich eine Reduzierung der steuerlichen Belastung der Unternehmen durch die Anhebung des Lohnsummensteuerfreibetrages und der zugehörigen Lohnsummenfreigrenze ist, so muß doch berücksichtigt werden, daß der damit verbundene Lohnsummensteuerausfall, der mit rund 100 Mio. S beziffert wird, zur Gänze von den Gemeinden getragen werden muß. Im Hinblick auf die angespannte finanzielle Situation vieler, vor allem kleinerer Gemeinden, die aufgrund der gewerblichen Betriebsgrößenstruktur von der geplanten Anhebung des Lohnsummensteuerfreibetrages besonders betroffen sind, erscheint es notwendig, den erheblichen Steuerausfall der Gemeinden zumindest teilweise abzugelten.

Umsatzsteuergesetz 1972:

Zu Art. I Z. 1:

Wie bei der Einkommensteuer ergibt sich auch hier das Problem der ungleichen steuerlichen Behandlung von Sondergebühren des nicht ärztlichen Fachpersonals.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. Gasser, Landesrat

(Dipl.-Vw. Gasser, Landesrat)

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
-
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
- 1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
- 1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
- 1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
- 6020 I n n s b r u c k

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

J. J. J.